



Einwohnergemeinde Diessbach b.B.

*Einwohnergemeinde
3264 Diessbach bei Büren*



Benützungs- und Gebührenordnung für Schulanlagen der Gemeinde Diessbach

1. Januar 2013

(Betriebskommission)



Der Gemeinderat Diessbach erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Diessbach folgende Benützungsordnung für Schulanlagen:

Geltungsbereich

Artikel 1 Die Benützungs- und Gebührenordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Diessbach gehörenden Schulbauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Hart- und Rasenspielflächen (nachfolgend Anlagen genannt).

Oberaufsicht

Artikel 2 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Anlagen aus. Er überträgt die Pflichten und Aufgaben der Betriebskommission.

Betriebskommission

Artikel 3 ¹ Als verantwortliches Organ für die Überwachung und Koordination von Anlässen bestellt der Gemeinderat die Betriebskommission.

² Der Betriebskommission gehören an:

- ein Vertreter des Gemeinderates
- ein Vertreter der Baukommission
- ein Vertreter der Schulkommission
- ein Vertreter der Lehrerschaft
- ein Vertreter der Ortsvereinigung
- der Abwart als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

³ Der Aufgabenbereich der Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Belegungsplanung mit Vereinen
 - Entscheid über spezielle Bewilligungen von Benützungsgesuchen
 - Die Aufsicht bei Anlässen
 - Das Rechnungswesen im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen
 - Die Aufsicht über den Abwart
 - Die Koordination vom Betrieb und Unterhalt der Anlagen
-

Benützung der Anlagen durch die Schule

Artikel 4 Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb.



Benützung durch Vereine und Institutionen

- Artikel 5**
- ¹ Soweit die Anlagen nicht durch die Schulen benützt werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Verfügung gestellt werden.
 - ² Nicht ortsansässigen Vereinen und Institutionen können in begründeten Fällen Anlagen zur Benützung überlassen werden, soweit sie nicht bereits anderweitig belegt sind.
 - ³ Ein Anspruch auf Zuteilung der Anlagen auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht nicht.
 - ⁴ Der Geräteraum gilt generell nicht als Wirtschaftsbetrieb. Die Benützung als Ausschankraum muss von der Betriebskommission bewilligt werden.
 - ⁵ Die Anlagen stehen für private Anlässe nicht zur Verfügung.
-

Erteilung und Inhalt der Bewilligung

- Artikel 6**
- ¹ Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt die Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.
 - ² Gesuche um Bewilligung zur Benützung der Anlagen sind schriftlich, oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung zu richten und müssen enthalten:
 - Name und Adresse des Gesuchstellers
 - Bei Vereinen Name und Adresse des verantwortlichen Leiters
 - Zweck der Benützung
 - Dauer und Zeit der Benützung
 - Dauer und Zeit bei evtl. Übungsdaten
 - Beanspruchte Räumlichkeiten
 - ³ Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller und dem Abwart schriftlich abgegeben. Der Bewilligung ist eine Benützungsordnung mit Vertrags- und Tarifbestimmungen beizulegen.
 - ⁴ Die Gemeindeverwaltung führt auf ihrer Homepage einen aktualisierten Belegungsplan. Dieser ist für alle Vereine und Interessierte verbindlich.
-

Erlöschen der Bewilligung

- Artikel 7**
- Die Bewilligung erlischt:
- *durch Rückzug*: die Betriebskommission kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert oder andere zwingende Gründe vorliegen.
 - *durch Verzicht*: Auflösung des Vereins oder Verzicht auf die Benützung ist der Betriebskommission rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Allfällige Unkosten werden verrechnet.
-



Entzug der Bewilligung

- Artikel 8** Werden Widerhandlungen gegen die vorliegende Benützungsordnung festgestellt, kann der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission die Bewilligung für die Benützung der Anlagen entziehen.

Belegungspläne

- Artikel 10**
- ¹ Anlässlich der jährlichen Versammlung der Ortsvereinigung, in der Regel im Januar, werden die wichtigsten Belegungsdaten der Ortsvereine erfasst. Zwischenzeitliche Änderungswünsche in der Belegung oder Neuzuteilung haben schriftlich zuhanden der Betriebskommission zu erfolgen.
 - ² Die Einwohnergemeinde Diessbach hat für ihre Anlässe (Gemeindeversammlung, Informationsveranstaltungen etc.) grundsätzlich Vorrang zur Benutzung ohne Rücksichtnahme auf Vereinsbelegungen.
 - ³ Für kurzfristig einberufene Vorstandssitzungen stehen die Räumlichkeiten, nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule oder Vereine belegt sind. Reservationen müssen frühzeitig telefonisch oder persönlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Die Lehrerschaft orientiert sich selber über den Belegungsplan.
 - ⁴ Klassenzimmer und Lehrerzimmer dürfen nicht belegt werden.
 - ⁵ Für ausserordentliche Belegungen ist der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor dem Benützungstermin ein schriftliches Gesuch einzureichen.
 - ⁶ Die von der ausserordentlichen Belegung betroffenen Kreise werden mindestens zwei Wochen vorher durch die Gemeindeverwaltung schriftlich benachrichtigt.
 - ⁷ Der Entscheid der Betriebskommission ist verbindlich.
 - ⁸ Der Veranstaltungskalender wird auf der Homepage der Gemeinde laufend aktualisiert.
 - ⁹ Der Belegungsplan der Räume wird bei der Gemeindeverwaltung geführt.
 - ¹⁰ Den Vereinen zugesicherte Daten sind diesen schriftlich zu bestätigen.
-

Benützungsgebühren

- Artikel 11**
- ¹ Für die Benützung der Anlagen und Duschen ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Der Gebührentarif im Anhang bildet Bestandteil der vorliegenden Benützungsordnung. Für besondere, darin nicht erwähnte Belegungen setzt die Betriebskommission die Gebühren fest.
 - ² Die Benützungsgebühren sind der Gemeindekasse Diessbach zu entrichten.
 - ³ In besonderen Fällen kann die Betriebskommission oder der Gemeinderat die Gebühren ermässigen, erhöhen oder erlassen.



Hausordnung

Sorgfalts- und Haftpflicht

Artikel 12

¹ Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung kann die Betriebskommission entsprechend Sanktionen veranlassen.

² An den bestehenden Einrichtungen und Installationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Betriebskommission keine Änderungen vorgenommen werden.

³ Der Benützer oder Veranstalter haftet für Beschädigungen der Anlagen. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Abwart oder den Präsidenten der Betriebskommission zu erfolgen.

⁴ Die Anlagen dürfen weder mit Stollen- oder Nagelschuhen, noch mit Rollschuhen betreten werden.

⁵ Alle Übungen und Spiele, die die Einrichtungen beschädigen können, sind untersagt. Ebenso sind Geräte, die den Boden beschädigen, verboten.

⁶ Geräte, die zum Inventar der Halle gehören (Innengeräteraum), dürfen nicht ausserhalb derselben verwendet werden.

⁷ Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern innerhalb der Anlagen erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

⁸ Die als verantwortlich bezeichneten Personen haben für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie sind für die Schliessung von Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhahnen verantwortlich.

⁹ Über die Schlüsselabgabe entscheidet die Betriebskommission.

¹⁰ In allen Räumlichkeiten der Anlagen besteht ein striktes Rauchverbot.

¹¹ Den Anordnungen des Abwartes ist Folge zu leisten.

¹² Die Betriebskommission empfiehlt den Veranstaltern, bei Anlässen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.



Benützungszeiten

Artikel 13

¹ Vereinsangehörige dürfen die Anlagen nur während der ihnen zugesagten Zeiten betreten.

² Die Räumlichkeiten dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten werden und müssen um 22.15 Uhr verlassen sein. Jugendliche dürfen sie nur in Begleitung ihres verantwortlichen Leiters betreten.

³ An Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabend dürfen die Anlagen für regelmässige Übungen nicht belegt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Betriebskommission erforderlich.

⁴ Die Anlagen, mit Ausnahme der Garderoben und Duschen, sind wie folgt geschlossen:

- 5 Wochen während den Sommerferien
- 1 Woche während den Herbstferien
- 1 Woche während der Altjahrswoche

- Bei Renovationen entscheidet die Betriebskommission ausserordentlich.

⁵ Die Schliessungsdaten werden frühzeitig bekannt gegeben.

⁶ Die Betriebskommission kann in Abweichung der Absätze 1 - 5 Ausnahmen bewilligen.

Verlassen der Anlagen

Artikel 14

¹ Die Anlagen müssen sauber und aufgeräumt verlassen werden.

² Die für Anlässe benützten Anlagen sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich aufgeräumt und besenrein dem Abwart zu übergeben. Der Schulbetrieb soll am nächsten Schultag wieder aufgenommen werden können.

³ Bei übermässiger Verschmutzung hat der betreffende Benützer die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.



Mobile und feste Einrichtungen

Artikel 15

¹ Nach Übungen und Anlässen sind Geräte und Materialien an die dafür bestimmten Plätze zu versorgen und alle Einrichtungen in Grundstellung zu bringen. Zugebrachtes Material ist innert Wochenfrist zu entfernen.

² Schuleigene Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Betriebskommission benützt werden.

³ Jedem Verein werden Schränke zur Verfügung gestellt, in welchen vereinseigenes Material und Geräte deponiert werden können.

⁴ Die Bühne der Mehrzweckhalle ist geschlossen zu halten. Ausnahmen bilden Bühnenproben und Veranstaltungen mit Bühnenbenützung.

⁵ Auf der Bühne dürfen Theaterkulissen und Möbel vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Wird die Bühne für andere Zwecke benötigt, sind sie wegzuräumen. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

⁶ Der Anschlag von Mitteilungen ist nur an den dafür bestimmten Anschlagbrettern gestattet.

Bereitstellen von Räumlichkeiten

Artikel 16

Das Bereitstellen von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist Sache der Benutzer. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

Aussenanlagen

Artikel 17

¹ Das Vorbereiten und Markieren der Spielflächen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache der Veranstalter.

² Das Üben mit Kugeln und Steinen ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt. Die Sprung- und Wurfgrube ist nach Benützung zu rechen.

³ Das Betreten der Rasenfelder mit Stollenschuhen ist untersagt.

⁴ Bei durchnässtem Rasen oder längerer Trockenheit können Rasenfelder mittels Hinweisschild gesperrt werden. Die Entscheidkompetenz liegt beim Abwart.

⁵ Das Mitnehmen und Laufenlassen von Hunden um und in den Anlagen ist strengstens verboten.

⁶ Das Befahren der Rasenflächen mit Motorfahrzeugen ist verboten.



Wirtschaftsbetrieb

Artikel 18

¹ Für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb sind alle dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Inventar mit der grössten Sorgfalt zu behandeln.

² Die Bereitstellung von Geschirr und Küchengeräten ist Sache der Veranstalter.

³ Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen.

Parkplätze Ordnungsdienst

Artikel 19

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

² Bei Veranstaltungen und Sportanlässen, bei welchen eine grössere Anzahl von Motorfahrzeugen zu erwarten ist, hat der Veranstalter den Ordnungsdienst zu organisieren und durchzuführen. Das Parkieren hat nach dem bestehenden Parkplatzkonzept, bzw. nach Rücksprache mit der Ortspolizei, zu erfolgen.

Fundgegenstände

Artikel 20

¹ In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Abwart zu übergeben und von ihm während einer angemessenen Zeit aufzubewahren.

² Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Schlussbestimmungen

Artikel 21

¹ Diese Benützungs- und Gebührenordnung kann auf Antrag der Betriebskommission jederzeit ganz oder teilweise vom Gemeinderat revidiert werden.

² Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen des Abwartes sind in einem Pflichtenheft festgelegt.



Inkrafttreten

Artikel 22

Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates sofort in Kraft. Alle vor dem Inkrafttreten erlassenen Weisungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Durch den Gemeinderat genehmigt am: 11. Februar 2013

Betriebskommission Diessbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Cartier

Oscar Banz

Gemeinderat Diessbach

Der Präsident i. V.:

Die Sekretärin:

Miran Salzmann

Blanca Iseli

GEBÜHRENORDNUNG

MEHRZWECKANLAGE / MEHRZWECKRAUM / SCHULKÜCHE

1. Mehrzweckhalle: Benützung für Trainings- oder Kursbetrieb

Beschreibung	Ortsansässige		Auswärtige
	Vereine	Andere	
Schulpflichtige Mannschaften	Gratis	Gratis	Gratis
Sportvereine pro Mannschaft (nicht Schulpflichtige) Jahrespauschale	100.00	200.00	400.00
Sanitäre Anlagen (pro Training)	0.00	50.00	50.00

2. Mehrzweckhalle: Benützung für Festbetrieb, pro Tag

Beschreibung	Ortsansässige Vereine	Andere
Halle, Bühne, Tische, Stühle, Office, Eingangshalle, Aussengeräteraum, inkl. Strom, Wasser und Heizung - pauschal	0.00	500.00*
Reinigung (pauschal)	100.00	100.00
Militärküche	0.00	200.00
Nachreinigung Küche	50.00/h	50.00/h
Stromanschluss für Kühlwagen	25.00	25.00
Abfallentsorgung	Preis nach Anzahl Container-Vignetten	
Übernachtung in MZH (pro Person)	Gratis	2.00
Benützung sanitäre Anlagen	Gratis	50.00

* Bei Nutzungen bis zu 6 Stunden wird lediglich die Hälfte der Gebühr verrechnet.

3. Mehrzweckraum

Beschreibung	Ortsansässige		Auswärtige
	Vereine	Andere	
Einmalige Nutzung	Gratis	Gratis	100
Übungen, Kurse, Jahrespauschale	Gratis	300	600

4. Gemeinnützige Veranstaltungen

Kostenlos

5. Öffentliche Nutzung

Für Bürger- und Kirchgemeinde sowie Parteien ist die Benützung kostenlos. Die Einwohnergemeinde Diessbach hat für ihre Anlässe (Gemeindeversammlung, Informationsveranstaltungen) grundsätzlich Vorrang zur Benützung ohne Rücksichtnahme auf Vereinsbelegungen.
